

## **Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung Hier: Neufassung der Abfallentsorgungssatzung**

### **I. Beschlussentwurf**

1. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) und deren Inkrafttreten zum 01.08.2017, sofern der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 05.07.2017 und der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.07.2017 dieser Satzung zustimmen.
2. Der Verwaltungsrat beschließt die Aufhebung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 12.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.12.2014 mit Ablauf des 31.07.2017.

### **II. Sachverhalt und Stellungnahme**

Am 01.08.2017 wird die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft treten. Hiermit soll insbesondere die bereits seit dem 01.06.2012 im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerte fünfstufige Abfallhierarchie umgesetzt werden. Danach sind Abfälle vorrangig zu vermeiden, der Vorbereitung zur Wiederverwertung, dem Recycling, der sonstigen, insbesondere der energetischen Verwertung und letztlich der Beseitigung zuzuführen.

Ein Pflichtrestabfallgefäß ist gem. § 7 Abs. 2 GewAbfV für Gewerbeabfallbetriebe zwingend erforderlich.

Bereits in der Verwaltungsratssitzung am 04.04.2016 wurde die geplante Novellierung der Gewerbeabfallverordnung thematisiert und die Einführung eines Einwohnerwertes /Einwohnergleichwertes beschlossen.

Aufgrund der Neufassung der Gewerbeabfallverordnung ist eine Anpassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig. So wurde das Pflichtrestabfallgefäß für Gewerbebetriebe branchenspezifisch in § 13 Abs. 3 der Satzungsneufassung eingeführt.

Im Rahmen der Ermittlung und bestmöglichen Abbildung der branchenspezifischen Bedarfe der Gewerbebetriebe hat die ENNI eine Kundenbefragung durchgeführt. So wurden im Zeitraum September 2016 bis Februar 2017 über 4000 Gewerbebetriebe angeschrieben; die Rücklaufquote lag bei ca. 25 % und bildet damit eine solide und belastbare Grundlage für die in der Folge beschriebenen Kennzahlen. Die erhobenen Daten wurden ausgewertet und daraus Literkennzahlen abgeleitet.

Aufgrund des in Moers betriebenen Identsystems ist heute schon eine hohe Verwertungsquote festzustellen, da das Identsystem Abfallvermeidung fördert. Darauf basierend wird schlussgefolgert, dass in den erhobenen Daten weiterhin 50 % Wertstoffe enthalten sein könnten und somit nur 50 % als Mindestrestabfallvolumen angesetzt werden.

Ausgehend von dieser Annahme wurden die Literkennzahlen wie folgt in § 13 der Neufassung der Abfallsatzung festgelegt:

Unternehmen/Institution	Einheit	Literkennzahl
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Liter je Platz/Bett u. Woche	7
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	Liter je Beschäftigten u. Woche	5,5
c) Schulen, Kindergärten	Liter je Schüler/Kind u. Woche	2,5
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Liter je Beschäftigten u. Woche	14,5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Liter je Beschäftigten u. Woche	14,5
f) Beherbergungsbetriebe	je Bett u. Woche	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Liter je Beschäftigten u. Woche	15
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	Liter je Beschäftigten u. Woche	7,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Liter je Beschäftigten u. Woche	4,5

Die Festlegung des benötigten Restabfallvolumens erfolgt anhand konkreter Literzahlen. Die Angaben in Literkennzahlen sind transparent und klar und stellen eine Konkretisierung zum in der Mustersatzung verwandten Einwohnergleichwert dar. Sie beziehen sich je nach Branche auf die Faktoren Platz / Beschäftigten / Bett / Schüler / Kind.

Durch diese Literkennzahlen werden Gewerbebetriebe künftig in vergleichbarem Maß an dem Solidarprinzip der kommunalen Abfallentsorgung angeschlossen.

Zu den in der Tabelle festgelegten Literkennzahlen ist anzumerken, dass diese überwiegend unter dem Durchschnitt vergleichbarer Kommunen liegen, die sich ebenfalls für ein Literkennzahlensystem entschieden haben.

Exemplarisch ergibt sich für die Branche „Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe“ bei Betriebsgrößen von 10-50 Mitarbeitern ein maximales Litervolumen von 2,8 L je Mitarbeiter/Woche. Dieser Wert liegt damit deutlich unter dem für diese Sparte vorgegebenen Mindestvolumenwert von 4,5 L/Mitarbeiter/Woche. Eine entsprechende Entwicklung zeigt sich auch für die übrigen Branchen.

Die gewonnenen Erkenntnisse aus der Online-Befragung sowie die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen auf die Abfallentsorgungssatzung sind im Rahmen einer Infoveranstaltung den Vertretern der Industrie- und Handelskammer, dem Einzelhandelsverband und der Kreishandwerkerschaft am 11.05.2017 vorgestellt und erörtert worden.

Darüber hinaus wurde auch die „AG Gebühren“ regelmäßig über die aktuellen Sachstände und weiteren Entwicklungen zu diesem Themenfeld unterrichtet. Auch hier wurde einvernehmlich festgestellt, dass die Einführung einer Pflichtrestabfalltonne für Gewerbebetriebe durch die bundeseinheitlich geltende Gewerbeabfallverordnung zwingend gefordert wird und damit für Gewerbebetriebe unumgänglich ist.

Zudem wurde in § 13 Abs. 2 für private Haushalte ein Einwohnerwert von 7,5l pro Person und Woche bei zweiwöchigem Abfuhrhythmus festgelegt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zunächst davon ausgeht, dass auf der Grundlage des Einwohnerwertes keine Anpassungen der Behältervolumen erforderlich werden. Ebenso können Volumenreduzierungen unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 3 a/b u. Abs. 3).

Ebenso wie die privaten Haushalte haben zukünftig auch Gewerbebetriebe die Möglichkeit, ihre Abfallvolumina bei entsprechendem Nachweis zu Verwertungskonzepten und Vermeidungsstrategien zu reduzieren. Darüber hinaus wurden diverse Vorschriften aus Gründen der Rechtssicherheit in der Abfallsatzung angepasst. Die Änderungen sind sowohl redaktioneller als auch inhaltlicher Art. Vorlage bei diesen Anpassungen ist die Mustersatzung über die Abfallentsorgung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Einen Überblick über alle geplanten Satzungsänderungen und die entsprechenden Begründungen erlaubt die als Anlage beigefügte Synopse. Die Satzung soll im Rahmen einer Neufassung und nicht als Änderungssatzung beschlossen werden.

Moers, den 23.05.2017

Rötters

Hormes

Anlagen

Satzungsentwurf

Synopse